

**Bekanntgabe der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch Ersatz der Oberwieser Brücke Nr. 15 in DEK-km 13,335**

I.

Für das o.g. Vorhaben, den Neubau der Oberwieser Brücke Nr. 15 in Waltrop, wurde im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSV), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle, plant den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch Neubau der Oberwieser Brücke Nr. 15, die sich altersbedingt in einem schlechten Bauzustand befindet und einer ziel führenden Sanierung nicht mehr zugänglich ist.

Die den Dortmund-Ems-Kanal in Waltrop bei DEK-km 13,335 kreuzende Oberwieser Brücke Nr. 15 ist im Jahr 1959 als Verbundbrücke aus einem stählernen Fachwerk und einer Spannbetonfahrplatte erbaut worden. Sie führt die Lohburger Straße einspurig über den DEK und verbindet die Recklinghäuser Straße (L511) im Norden mit dem Stadtteil Ickern der Stadt Castrop-Rauxel im Süden. Aufgrund des schlechten Bauwerkszustands der mittlerweile 65 Jahre alten Brücke und bestehender Probleme am Überbau aufgrund von Spannungsrisse mit den Folgen einer bereits seit geraumer Zeit bestehenden Lastbeschränkung auf 2,8 t ist der Ersatz der Oberwieser Brücke nach Angaben des WSA Westdeutsche Kanäle unausweichlich.

Bei dem geplanten Brückenbauwerk handelt es sich um einen Neubau an gleicher Stelle unter Beibehaltung der einspurigen Verkehrsführung bei gleichzeitiger Anpassung des Bauwerks an die erforderliche Brückendurchfahrtshöhe von 5,25 m.

Neben dem Neubau der Brücke sind die vorhandenen Straßen und Wege an das neue Bauwerk anzupassen sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen des WSA Westdeutsche Kanäle ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Das geplante Brückenbauwerk ersetzt die vorhandene Brücke auf einer Länge von ca. 56,40 m bei einer Breite von 7,8 m mit entsprechender Anpassung der Lohburger Straße auf ca. 215 m. Abhängig von der gewählten Bauausführung (Variante) wird eine Fläche von ca. 3.635 m<sup>2</sup> zuzüglich einer Montagefläche mit einer Größe von ca. 1.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Der Umfang der dauerhaften bzw. temporären Neuversiegelung beträgt ca. 525 m<sup>2</sup>. Die Erdarbeiten werden einen Umfang von ca. 4.000 m<sup>3</sup> einnehmen. Der Abriss der vorhandenen Brückenköpfe wird auf einer Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup> durchgeführt. Die geschätzte Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich 1,5 Jahre betragen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Eingriffen werden entsprechende Schutzmaßnahmen auf Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergriffen.

Durch eine straffe und gut organisierte Baudurchführung lassen sich die bauzeitbedingten Auswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß reduzieren. Schwerwiegende nachteilige und insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen werden aufgrund der befristeten Dauer der Maßnahme und der nur phasenweise, meist nur kurzfristig auftretenden Immissionen und Störungen insgesamt nicht hervorgerufen.

## 2. Standort des Vorhabens

Die vom Vorhaben betroffenen Bereiche, d.h. der Standort der Oberwieser Brücke, die zuführenden Straßen und Wege sowie der zukünftige Montageplatz sind Teile bestehender Verkehrsanlagen, bei denen es sich um befestigte Flächen der technischen Infrastruktur mit entsprechender Vorbelastung handelt. Es bestehen dort weder empfindliche Nutzungen noch besondere Qualitäten hinsichtlich einer natürlichen bzw. naturnahen, nicht anthropogen beeinflussten Ausprägung von Schutzgebieten aus dem Bereich von Natur und Landschaft mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Oberwiese, Leveringhausen, Herdicksbach“ (LSG-4309-0015), welches das Ziel verfolgt, die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Die Vorhabenfläche ist indes von den Schutzziele des LSG nicht betroffen. Die Schutzgüter von Natur und Landschaft sind auch nicht durch etwaige vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen in erheblichem Maß berührt, da der Standort im Wesentlichen zur technisch geprägten Infrastruktur zählt und entsprechend vorbelastet ist.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aufgrund der zuvor ermittelten Merkmale des Vorhabens, bei dem es sich um die Erneuerung einer bestehenden Verkehrsanlage handelt, aufgrund der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren sowie aufgrund der Merkmale des betroffenen Standortes ist festzustellen, dass in der Summe keine langandauernden erheblichen Auswirkungen von dem Vorhaben ausgehen.

Mit Ausnahme des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Namentlich die UVP-Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit), Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima (lokal/global), Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein. Durch Ergreifen bestimmter Maßnahmen, insbesondere die Durchführung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen, lassen sich erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Schutzgut (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) vermeiden. Hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist mit keiner erheblichen Betroffenheit zu rechnen.

## III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen, die Begründung der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG sowie die vorstehende Bekanntgabe können darüber hinaus gemäß § 27a VwVfG im Internet unter [www.gdws.wsv.bund.de](http://www.gdws.wsv.bund.de) in der Rubrik Service/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren oder nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Münster, den 05.02.2024

Az.: 3800 R22-422.03/DEK-004-00

Generaldirektion  
Wasserstraßen und Schifffahrt  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde  
Im Auftrag

  
Nissen

